

## **75A – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DAS UNTERNEHMENSSTRAFRECHT**

Der Versicherungsschutz gemäß Art. 19, Pkt. 1.3 ARB erstreckt sich auch auf die Vertretung in Verfahren gegen das versicherte Unternehmen nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) mit folgenden Erweiterungen:

1. Der Versicherer übernimmt die Kosten der Vertretung ab der ersten nach außen tretenden Verfolgungshandlung durch die Strafbehörde bis maximal 20 % der Versicherungssumme.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für den Zeugenbestand durch einen Rechtsanwalt, wenn eine versicherte Person in einem Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss.
3. Der Versicherer übernimmt die angemessenen Kosten für Sachverständigengutachten, die der Versicherte selbst zur notwendigen Unterstützung seiner Verteidigung veranlasst. Vor Beauftragung des Sachverständigen ist die Zustimmung des Versicherers einzuholen.
4. Der Versicherer trägt die einem Privatbeteiligten in einem Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer diese freiwillig übernimmt, um zu erreichen, dass das Verfahren eingestellt wird, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Privatbeteiligten werden vom Versicherer bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung gemäß Rechtsanwaltsstarifgesetzes (RATG) übernommen.
5. Der Versicherer übernimmt – auch ohne Vorliegen eines Versicherungsfalles – die Kosten für eine einmalige Präventionsberatung zum Unternehmensstrafrecht bis maximal 2 % der Versicherungssumme.